



NIEDERSCHRIFT

Über die 21. Sitzung
des FA "Recht der Fernwärmeversorgung"

am 10. 4. 1981
in Frankfurt am Main
Die/ek 9.1.1

Anwesend:

die Herren

Mitglieder:

Brockhaus	Mannheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Dahlmann	Deutsche Shell AG, Hamburg
Dr. Dau	WIBERA, Düsseldorf
Gronau	EWAG, Nürnberg
Heckmann	Stadtwerke Bochum
Dr. Lembke	Technische Werke, Stuttgart
Lübbert	Stadtwerke Köln
Dr. Recknagel	RWE, Essen
Seibert	Saarberg-Fernwärme Saarbrücken
Studentkowski	VEW, Dortmund
Weber	Energie-Versorgung Schwaben AG Stuttgart 1

Zu TO-Punkt 2: Umsetzung des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV in die
Wärmelieferungsverträge der Unternehmen

Herr Studentkowski faßt zu Beginn der Erörterung die Problematik, die mit der Umsetzung des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV in die Wärmelieferungsverträge verbunden ist, zusammen. Hiernach ist insbesondere umstritten, ob § 24 Abs. 3 so zu interpretieren ist, daß Preisänderungsklauseln (PÄK) allgemeine Versorgungsbedingungen darstellen und damit einseitig änderbar sind, oder ob sie trotz § 24 Abs. 3, der dann gewissermaßen als Programmsatz zu verstehen sei, zu den Essentialien eines Fernwärmelieferungsvertrags gehören und damit eine einseitige Änderung ausscheidet. Für die Auslegung sei auch mit auf die Beratungen der AVBFernwärmeV im BMWi zurückzugreifen, wo die Intention des BMWi erkennbar gewesen sei, die Anpassung der PÄK zu erleichtern, um die wirtschaftlichen Bedingungen für einen Ausbau der Fernwärme zu verbessern.

In der sich anschließenden Diskussion, an der sich insbesondere die Herren Brockhaus, Dahlmann, Dr. Dau, Heckmann, Lübbert, Dr. Recknagel, Studentkowski und Troschke beteiligen, wird das Thema kontrovers erörtert.

Nach einer vertretenen Ansicht läßt die Tatsache, daß der Verordnungsgeber mit § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV eine Regelung der PÄK vorgenommen hat, den Schluß zu, daß Preisänderungsklauseln als allgemeine Bedingungen anzusehen sind. Anderenfalls wäre der Verordnungsgeber, wegen der sich aus § 27 AGB-Gesetz ergebenden Beschränkung der Regelungskompetenz auf allgemeine Bedingungen, nicht zur Regelung der PÄK ermächtigt gewesen. Da nach dieser Ansicht die PÄK als allgemeine Bedingung zu verstehen ist, kann eine Anpassung der PÄK von den FVUs einseitig vorgenommen werden und bedarf zur Wirksamkeit lediglich der öffentlichen Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Entgegenstehende

rechtsdogmatische Bedenken müssen nach dieser Ansicht gegenüber den Vorteilen einer pragmatischen Lösung zurückgestellt werden. Insbesondere solle der Weg der einseitigen Änderung solange gewählt werden bis vielleicht eine eventuell entgegenstehende Rechtsprechung diese Möglichkeit nicht mehr zulasse.

Gegen diese Ansicht wurde die Befürchtung geäußert, daß man eine solche pragmatische Verhaltensweise gegenüber den Kunden nicht werde durchsetzen können. Insbesondere bestehe die Gefahr, daß die Kartellbehörde, wie es im Bereich des Heizgases bereits geschehen sei (die Berechtigung der Behörde hierzu wird allerdings bestritten), eingreifen könne. In jedem Fall müsse mit erheblichem Widerstand von Seiten der Kunden gerechnet werden.

Eine zweite Ansicht sieht in Preisänderungsklauseln, trotz der Regelung des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV, eine den Preis betreffende Regelung, die damit zum Kernbereich eines jeden schuldrechtlichen Vertrages gehört. Eine einseitige Änderung durch öffentliche Bekanntmachung sei infolgedessen im Hinblick auf allgemeine Rechtsgrundsätze ausgeschlossen. § 24 Abs. 3 könne daher nur als Programmsatz verstanden werden. Insbesondere lasse sich § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nicht als Begründung für eine einseitige Änderung einer PÄK heranziehen. § 4 Abs. 2 stelle lediglich eine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

Es wird ferner die Ansicht vertreten, daß bei Vorhandensein einer sogenannten Schwellenklausel in Altverträgen diese Regelung Vorrang gegenüber einer einseitigen Änderung haben müsse. Bei Neuverträgen hingegen könne trotz vorhandener Schwellenklausel eine einseitige Anpassung gemäß §§ 24 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV vorgenommen werden. Bei nicht richtig gewichteten Klauseln könnte ebenfalls eine einseitige Änderung vorgenommen werden.

Obwohl eine einheitliche Meinung zum Thema dieses Tagesordnungspunktes nicht erzielt werden konnte, spricht sich eine größere Zahl von Ausschußmitgliedern für die Einnahme des pragmatischen Standpunktes der Möglichkeit einer einseitigen Anpassung durch öffentliche Bekanntgabe aus. Hiernach stellen die §§ 315, 316 BGB, unter den Voraussetzungen wie sie der BGH in seiner Entscheidung vom 1. 7. 1971 (abgedruckt in BB 1971, 1175) aufgestellt hat, die rechtliche Grundlage für eine in der Form des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV vorgenommene einseitige Änderung von PÄK dar.

Allgemein abgeraten wird davon im Hinblick auf die dargestellte Problematik, die vorhandenen rechtlichen Fragen nochmals mit den zuständigen Ministerien zu erörtern.

Die Geschäftsstelle solle Anfragen der Mitgliedsunternehmen zu diesem Fragenkreis im Sinne der Möglichkeit der einseitigen Anpassung beantworten.